

LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009	LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009 Teilrevision vom	BEMERKUNGEN
3. Gesetzliche Grundlagen Die Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 4 litera b in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA, SGS 854) die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der SPITEX MUTTENZ bezüglich der Zuwendungen der Gemeinde für den Betrieb der Pflegewohnungen. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.	3. Gesetzliche Grundlagen Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse: - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) - Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) - Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) - Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 - Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 - Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854) - Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 2000 (Investitionsverordnung) - Verordnung über Beiträge an die BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH) - Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen	<i>Die gesetzlichen Grundlagen werden der Leistungsvereinbarung mit dem Verein für Alterswohnen angepasst</i>

LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009	LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009 Teilrevision vom	BEMERKUNGEN
	3. bis <u>Kommunale Pflegebetten-Strategie</u> Massgebend für die Planung und Realisierung des künftigen Pflegebettenbedarfs in der Gemeinde Muttenz ist das vom Gemeinderat genehmigte und regelmässig aktualisierte Konzept „Wohnen und Pflege im Alter“. Die Umsetzung der Pflegebettenstrategie erfolgt in enger Zusammenarbeit von Gemeinde, Verein für Alterswohnen und SPITEX.	neu
	3. ter <u>Weitere Vereinbarungen</u> Die Leistungsvereinbarung definiert im Sinne eines Rahmenvertrages die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen SPITEX und Gemeinde. Detaillierte Abmachungen können in separaten Vereinbarungen zwischen Gemeinderat und Vereinsvorstand abgeschlossen werden.	neu
8. <u>Qualitätssicherung</u> Die Abteilung Pflegewohnung der SPITEX MUTTENZ betreibt aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss dem „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)“ und	8. <u>Qualitätssicherung</u> Die Abteilung Pflegewohnungen der SPITEX MUTTENZ betreibt eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss dem „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL,	<i>Die Formulierung der Qualitätssicherung wird der Leistungsvereinbarung mit dem Verein für Alterswohnen angepasst</i>

LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009	LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009 Teilrevision vom	BEMERKUNGEN
den bestehenden Konzepten und Richtlinien (u.a. Hygienekonzept, Ausbildungskonzept, Richtlinien Umgang mit Medikamenten, Arbeitssicherheit, Anleitung und Begleitung der Mitarbeiterinnen etc) des Vereins. Die Qualitätsnachweise decken die Kernbereiche gemäss „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL, BS, SO)“ ab. Die interne Qualitätsüberprüfung obliegt der Geschäftsleiterin und dem Vorstand der SPITEX MUTTENZ in enger Zusammenarbeit mit deren Qualitätsbeauftragten.	BS, SO)“.	
10. Betriebliches Mitspracherecht In Anwendung von § 4 GeBPA und der kommunalen SPITEX-Leistungsvereinbarung 14.300 nimmt der Vorsteher resp. die Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit Einsitz im Vorstand der SPITEX MUTTENZ, um die Koordination unter den die Betreuung und Pflege im Alter gewährleistenden Organisationen sicher zu stellen.	10. Koordination Gemeinde - SPITEX Der Vorsteher / die Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit führt regelmässig (mindestens zweimal im Jahr) Gespräche mit den Leistungserbringern im Pflegebereich (Verein für Alterswohnen und SPITEX). Themen sind der Stand der Leistungserbringung, die Koordination der Planung und Tätigkeit, der Austausch von Informationen und die Diskussion aktueller Fragen.	<i>Departementsvorsteher/in ist neu nicht mehr Vorstandsmitglied, Zusammenarbeit und Koordination werden über regelmässige Besprechungen geregelt</i>

LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009	LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 27.11.2009 Teilrevision vom	BEMERKUNGEN
11. <u>Pensionspreise und Pflegekostenbeiträge</u> Die SPITEX MUTTENZ richtet ihre Pensionspreise und Pflegekostenbeiträge nach denjenigen des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen.	11. <u>Genehmigung der Heimtaxen</u> SPITEX MuttENZ legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Heimtaxen für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres. SPITEX MuttENZ orientiert ihre Heimtaxen an denjenigen des Vereins für Alterswohnen.	<i>Neuer Titel und neue Formulierung</i>
13. <u>Budget und Rechnung</u> Die SPITEX MUTTENZ legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.	13. <u>Budget und Rechnung</u> Die SPITEX MUTTENZ legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat in der Regel bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.	<i>Ersetzung von „jeweils“ durch „in der Regel“</i>